

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Ilja Seifert und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
– Drucksache 12/691 –**

Zur Perspektive der Invalidenrenten

Mit der Einführung des Bundesarbeitsförderungsgesetzes in den neuen Bundesländern, das eine Mindestarbeitszeit von 18 Wochenstunden vorsieht, ändert sich die arbeitsrechtliche Situation der bisher noch im sogenannten Lohndrittel beschäftigten Invalidenrentner grundlegend. Bisher war entsprechend geltendem Rentenrecht der DDR die für die Erreichung des Lohndrittels erforderliche Wochenarbeitszeit für die Anerkennung eines bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses ohne Bedeutung.

Nunmehr gilt seit dem 1. Januar 1991, daß für die Anerkennung als Arbeitsrechtsverhältnis mindestens 18 Wochenstunden zu leisten sind. Dies schließt ein, daß im Falle einer angeordneten Kurzarbeit die Zahlung eines entsprechenden Kurzarbeitergeldes bzw. im Falle der Arbeitslosigkeit der Bezug eines Arbeitslosengeldes gewährleistet ist.

Mit der Einführung der 40-Stunden-Woche und zusätzlicher Tariferhöhungen ergibt sich, daß bei dem möglichen Lohndrittel (und auch bei dem als Übergangsregelung möglichen Arbeitszeitdrittel) die geforderte Wochenstundenzahl von dem überwiegenden Teil der betreffenden Arbeitnehmer nicht erreicht wird. Damit sind ihre bisherigen Arbeitsverträge mit allen ihren sozialen Sicherungen sowie die aus ihrer Tätigkeit resultierenden Einkommen in Frage gestellt.

Wenn wie vorgesehen die bisherigen Invalidenrenten in Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeitsrenten eingegliedert werden, bedeutet das für bisher berufstätige Invalidenrentner automatisch, daß sie aus dem Berufsleben ausgesgliedert werden. Damit gehen sie nicht nur einer wichtigen Einkommensquelle verlustig. Noch schwerwiegender aber ist, daß ihnen dadurch das allgemeine Menschenrecht auf Arbeit, Möglichkeit individueller Selbstverwirklichung durch schöpferische Tätigkeit vorenthalten wird.

Ein automatisches Herausdrängen von Invalidenrentnern aus dem Berufsleben aufgrund der im Rahmen der Rentenüberleitung vorgesehenen Umwertung der Invalidenrenten in Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten ist nicht ersichtlich. Die Bundesregierung

sieht keinen Anhaltspunkt für einen derartigen Kausalzusammenhang. Aus den im Entwurf des Renten-Überleitungsgesetzes enthaltenen Regelungen über die rentenrechtliche Behandlung von Invalidenrentnern ergibt sich im Gegenteil eine Verbesserung der beruflichen Situation von Invalidenrentnern. Denn nach dem Rentenrecht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sind Invalidenrentner grundsätzlich gezwungen, ihre Beschäftigung so einzuschränken, daß das individuelle Lohndrittel, mindestens 400 DM, nicht überschritten wird. Eine derartige Beschränkung ist nach dem Entwurf des Renten-Überleitungsgesetzes nicht mehr erforderlich. Wenn Personen, die nach dem am 31. Dezember 1991 geltenden Recht eine Invalidenrente bezogen haben, künftig im Rahmen der verbliebenen Erwerbsfähigkeit unbeschränkt hinzuerdienien, hat dies allenfalls zur Folge, daß statt einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit eine Rente wegen Berufsunfähigkeit geleistet wird. Nach der im Entwurf des Renten-Überleitungsgesetzes enthaltenen Regelung des § 302 a SGB VI werden Invalidenrente in Erwerbsunfähigkeitsrenten umgewertet, wenn die Hinzuerdienstgrenze von einem Siebtel der Bezugsgröße, mindestens 400 DM monatlich, nicht überschritten wird. Bei Überschreiten dieser Hinzuerdienstgrenze wird die Invalidenrente als Berufsunfähigkeitsrente weitergezahlt. Gleichzeitig wird durch die Zahlung von Auffüllbeträgen grundsätzlich sichergestellt, daß der bisherige Zahlbetrag der Rente auch bei Umwertung in eine Berufsunfähigkeitsrente nicht unterschritten wird.

Zur beruflichen Situation von Invalidenrentnern ist darauf hinzuweisen, daß die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit verpflichtet sind, dem individuellen Leistungsvermögen entsprechende Vermittlungsbemühungen auch dann einzuleiten, wenn zuvor keine Versicherungspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz bestanden hat; dies gilt selbst dann, wenn nur eine geringfügige Beschäftigung gesucht wird.

1. Was unternimmt die Bundesregierung, damit eine Verschlechterung der Einkommens- sowie der daraus resultierenden sozialen Situation der bisher berufstätigen Invalidenrentner verhindert wird?

Aus der rentenrechtlichen Einordnung der Invalidenrente in Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten ergibt sich für erwerbstätige Invalidenrentner keine Verschlechterung ihrer Einkommenssituation. Die Bundesregierung hält daher besondere rentenrechtliche Maßnahmen für berufstätige Invalidenrentner nicht für erforderlich.

2. Wie wird gewährleistet, daß bei der Berechnung der Alters- bzw. der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrenten von berufstätigen Invalidenrentnern deren geleistete Arbeit entsprechend berücksichtigt wird?

Die Zeiten der versicherungspflichtigen Beschäftigung neben dem Bezug einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente sind bei

der Berechnung einer späteren Altersrente als Pflichtbeitragszeiten zu berücksichtigen. Damit wirken sich diese Zeiten grundsätzlich rentensteigernd aus. Darüber hinaus sind Zeiten des Bezugs einer Invalidenrente bzw. einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente Anrechnungszeiten, soweit sie auch als Zurechnungszeit bei der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente zu berücksichtigen waren. Dadurch wird sichergestellt, daß unabhängig davon, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang neben dem Bezug einer solchen Rente eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt worden ist, bei der Rentenberechnung diese Zeiten mindestens mit dem Durchschnittswert berücksichtigt werden, der sich aus den Beitragszeiten vor Eintritt der Invalidität bzw. der verminderten Erwerbsfähigkeit ergibt (Gesamtleistungsbewertung nach §§ 71 ff. SGB VI).

3. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, allen Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Invalidenrentner, die besondere Freiheit zu eröffnen, einer beruflichen Tätigkeit nachgehen zu können, ohne des Nachteilsausgleiches in Form einer Rente verlustig zu gehen?

Wie bereits in den Antworten zu Fragen 1 und 2 dargelegt, ergibt sich aus der Einordnung der Invalidenrente in Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten grundsätzlich keine Verschlechterung der Einkommenssituation erwerbstätiger Invalidenrentner. Bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten handelt es sich um Lohnersatzleistungen, bei deren Berechnung das vor Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit versicherte Einkommen zugrunde gelegt wird. Nachteilsausgleichsleistungen werden von der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erbracht.

4. Hält es die Bundesregierung nicht für günstig, einen ähnlichen einkommensunabhängigen Nachteilsausgleich, wie er mit der DDR-Invalidenrente bestand, für alle Menschen mit Behinderungen in der gesamten Bundesrepublik Deutschland einzuführen und sie damit der realen Möglichkeit der Teilnahme am öffentlichen Leben näherzubringen?

Eine Invalidenrente für Behinderte entsprechend dem Recht des Beitrittsgebietes für die gesamte Bundesrepublik Deutschland im System der gesetzlichen Rentenversicherung zu verwirklichen, wäre problematisch, weil das Rentenrecht, das ab dem 1. Januar 1992 für die gesamte Bundesrepublik Deutschland gilt, durch die Lohn- und Beitragsbezogenheit der Renten gekennzeichnet ist, so daß ein beitragsunabhängiger Rentenanspruch grundsätzlich nicht diesem System entspricht. Im Zuge der schrittweisen Fortentwicklung unseres Sozialstaates wird jedoch zu prüfen sein, ob ggf. vergleichbare Regelungen zur Verbesserung der Situation von Behinderten in Betracht gezogen werden können.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333